HTWK

Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit

- SPO - SFM -

Fassung vom 28. Mai 2024 auf der Grundlage von §§ 4 Abs. 4, 35 und 37 SächsHSG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen 2
§ 3 Studienziel 3
§ 4 Aufbau, Inhalt und Dauer des Studiums 3
§ 5 Studienberatung 4
§ 6 Masterprüfung 5
§ 7 Prüfungen 5
§ 8 Nachteilsausgleich 14
§ 9 Besondere Bestimmungen für Prüfungsvorleistungen 15
§ 10 Zulassung zu Prüfungen 15
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und ECTS-Punkten 16
§ 12 Mastermodul 17
§ 13 Bewertung und Notenbildung 18
§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen 22
§ 15 Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote 24
§ 16 Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung 25
§ 17 Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation 25

§ 18 Prüfende und Beisitzende 26
§ 19 Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen..... 27
§ 20 Widerspruchsverfahren 27
§ 21 Überleitungs- und Schlussbestimmungen 28

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studienziel, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, den Aufbau und den Inhalt sowie das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit an der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften der HTWK Leipzig.

(2) Der Verlauf des Studiums sowie die zu erbringenden Prüfungen sind im integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan (ISP), der Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist (**Anlage 1**), ausgewiesen. Hinsichtlich des Studienverlaufs hat er insoweit empfehlenden Charakter, als bei seiner Beachtung der Mastergrad innerhalb der Regelstudienzeit von drei Semestern erreicht werden kann. Der integrierte Studienablauf- und Prüfungsplan wird durch die **Modulbeschreibungen** (**Anlage 2**) konkretisiert.

(3) Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Masterprüfung) erforderlichen Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind semesterweise für jedes Modul getrennt im Studienablauf- und Prüfungsplan ausgewiesen. Studienablauf- und Prüfungsplan weisen den Namen des Moduls, die zugehörigen Prüfungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in ECTS-Punkten und die Gewichtung bei der Notenbildung aus.

§ 2
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang und die Zulassung zum Studium bestimmen sich nach den einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung sowie nach der Immatrikulationsordnung und den Auswahlordnungen der HTWK Leipzig.

(2) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten)

verbunden mit einer staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter.
Der Zugang zum Studium ist auch möglich, wenn im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit 180 ECTS erworben wurden, der Abschluss mit einer staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter verbunden war und die notwendigen Kompetenzen nachgewiesen werden, die erwarten lassen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann (gem. SächsStudienakkrVO § 8, Abs. 2, Satz 3). Die Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Über die Gleichwertigkeit von nachgewiesener Vorbildung und Hochschulzugangsberechtigung entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 3
Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit auf und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit forschungsorientierter Ausrichtung.

(2) Der Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Praxisentwicklung und Forschung. Die Studierenden werden befähigt, in diesen inhaltlichen Schwerpunkten eine wissenschaftlich begründete und fachlich selbstständige Tätigkeit wahrzunehmen.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an den aktuellen und künftigen Anforderungen der beruflichen Praxis und befähigen die Studierenden zur Ausübung eigenverantwortlicher Forschungs- und Praxistätigkeit in diesem Feld.

(4) Das Studium wird mit dem Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses "Master of Arts", abgekürzt "M.A.", beendet.

§ 4
Aufbau, Inhalt und Dauer des Studiums

(1) Das Studium wird in der Regel zum Sommersemester aufgenommen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie basiert auf der nach Studienablauf- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge.
Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt (modularer Aufbau). Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, inhaltlich oder methodisch

ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die nach Maßgabe des Studienablauf- und Prüfungsplans aus einer oder mehreren Prüfungen bestehen kann. Für erfolgreich absolvierte Module werden entsprechend ihrem hierzu erforderlichen Zeitaufwand für

a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
b.) die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
c.) das Selbststudium sowie
d.) die Vorbereitung auf und die Ablegung von Prüfungen

(sog. Arbeitslast oder workload) Punkte nach dem **E**uropean **C**redit **T**ransfer and Accumulation **S**ystem (ECTS-Punkte) vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht für durchschnittlich leistungsfähige Studierende einer Arbeitslast von 30 Zeitstunden.

(3) Vermittlungsformen in Lehrveranstaltungen können insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare und Werkstätten sein. Pflichtlehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 90 Leistungspunkten. Nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans sind dabei aus den Pflichtmodulen 90 ECTS, davon 40 ECTS aus Forschungs- und Praxiswerkstattmodulen und 30 ECTS aus dem Mastermodul zu erbringen.

(5) In den beiden Werkstätten im 1. und 2. Semester, bearbeiten die Studierenden in kleinen Gruppen anhand eines konkreten Praxisfeldes der Sozialen Arbeit jeweils eine forschungsrelevante bzw. praxisrelevante Fragestellung mit den Methoden der Sozialarbeitsforschung. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Konzeption und Durchführung eines eigenen Forschungsvorhabens sowie zur Weiterentwicklung sozialarbeiterischer Praxis und zur Präsentation der Ergebnisse im jeweiligen Forschungs- bzw. Praxisfeld.

§ 5
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der HTWK Leipzig. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Immatrikulation, Exmatrikulation und Beurlaubung sowie auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche und organisatorische Beratung wird in Verantwortung der Fakultät durchgeführt. Sie umfasst insbesondere Fragen zu Modulinhalten und zum Studienablauf. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten finden, insbesondere zur Unterstützung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,

Tutorien statt.

(3) In prüfungsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere zum Vorgehen gegen belastende Entscheidungen der HTWK Leipzig, berät das Justitiariat.

(4) Wer nicht spätestens in der Prüfungsperiode des zweiten Semesters wenigstens einen Prüfungsversuch unternommen hat, muss sich einer Beratung nach Abs. 2 S. 1 unterziehen.

§ 6
Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das Studienziel erreicht haben. Mit Bestehen der Masterprüfung wird der Mastergrad (Master of Arts, abgekürzt M.A.) als berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

(2) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen der Modulprüfungen des Studienganges erbracht und dabei 90 ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) Überschreitungen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung haben die Studierenden in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 7
Prüfungen

(1) In Prüfungen wird den Studierenden eine selbst erbrachte, abgrenzbare Leistung auf der Basis einer konkreten Aufgabenstellung abgefordert. Durch das Absolvieren von Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügen sowie in der Lage sind, fachbezogene Aufgabenstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden erfolgreich zu bearbeiten und in angemessener Form schriftlich bzw. mündlich darzulegen oder durch Erschaffung eines Werkes zu belegen.

(2) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind:

a.) Modulprüfungen
Modulprüfungen sind Bestandteil der Abschlussprüfung und dienen der Feststellung, ob die Lernziele eines Moduls erreicht wurden. Sie können aus einer oder mehreren

Prüfungsleistungen gleicher oder unterschiedlicher Art bestehen. Die Noten der Modulprüfungen gehen entsprechend der Regelungen dieser Ordnung in die Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung ein. Das Mastermodul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, die in dieser Ordnung gesondert geregelt ist.

b.) Prüfungsleistungen
Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Modulprüfung und dienen der Feststellung ob Teile oder die Gesamtheit der Lernziele eines Moduls erreicht wurden. Sie können aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) bestehen. Die Noten der Teilleistungen gehen entsprechend der Regelungen dieser Ordnung in die Bildung der jeweiligen Modulnote ein. In einer Prüfungsperiode dürfen maximal zwei nach Studienablauf- und Prüfungsplan zu erbringende Erstprüfungen in Pflichtmodulen pro Tag abgenommen werden. Ergebnisse schriftlicher und elektronischer Prüfungen werden durch Online-Bekanntgabe oder Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise mitgeteilt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung durch schriftliche Mitteilung (Prüfungsbescheid). Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung.

c.) Prüfungsvorleistungen
Prüfungsvorleistungen sind Prüfungen, die entsprechend ihrer Nennung im Studienablauf- und Prüfungsplan Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung, Prüfungsteilleistung oder der Modulprüfung sind. Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie einzelne Aspekte der Lernziele und Kompetenzen eines Moduls erfolgreich umsetzen können. Prüfungsvorleistungen sind gleichzeitig eine didaktische Methode, durch die der Selbstlernprozess der Studierenden durch Vorbereitung und Bearbeitung der Prüfungsvorleistung aktiviert werden. Mit ihnen wird auch festgestellt, ob der Stand von Wissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen darauf schließen lässt, dass die Studierenden grundsätzlich in der Lage sind, die zugeordnete Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung erfolgreich zu bestehen. Prüfungsvorleistungen werden ohne Notenvergabe mit lediglich „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und können bei der Bewertung „nicht bestanden“ beliebig oft wiederholt werden. Sie gehen nicht in die Berechnung der Noten von Prüfungsteilleistungen, Prüfungsleistungen, Modulprüfungen oder der Abschlussnote ein. Besondere Bestimmungen für Prüfungsvorleistungen sind in § 9 geregelt.

Anzahl, Art, Ausgestaltung und Struktur der Prüfungen sind im Studienablauf- und Prüfungsplan geregelt.

(3) Prüfungsleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

- Klausurarbeiten (PK),
- Hausarbeiten (PH),
- Belege (PB),
- Portfolio (PO),
- Projektarbeiten (PJ),
- Fall- oder Feldstudie (PF),
- Computerarbeit/Prüfungen am Computer (PC),
- Referate (PR),
- Präsentation (PP),
- mündliche Prüfungen/ mündliche Fachgespräche (PM),
- Verteidigung (PV),
- Testat (PT),
- Entwurf (PE),
- Elektronische Klausuren (PEK),
- Digitale Hausarbeiten (PH-D),
- Teilnahmebescheinigung (TB),
- Kolloquium (PKQ).

Folgende Prüfungsleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden:

- Referate (PR-V),
- Präsentation (PP-V),
- mündliche Prüfungen/ mündliche Fachgespräche (PM-V),
- Fallstudie (PF-V),
- Verteidigung (PV-V),
- Kolloquium (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig. Die Bearbeitungsdauer für Prüfungsleistungen ist im Studienablauf- und Prüfungsplan konkret angegeben.

(4) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

- Klausurarbeiten (PVK),
- Hausarbeiten (PVH),
- Belege (PVB),
- Projektarbeiten (PVJ),
- Prüfungen am Computer (PVC),
- Referate (PVR),
- mündliche Prüfungen / mündliche Fachgespräche (PVM),
- Verteidigung (PVV),
- Testat (PVT),
- Entwurf (PVE),

- Elektronische Klausuren (PVEK),
- Digitale Hausarbeiten (PVH-D),
- Teilnahmebescheinigung (PVTB).

Folgende Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden:

- Referate (PVR-V),
- Präsentation (PVP-V),
- mündliche Prüfungen/ mündliche Fachgespräche (PVM-V),
- Projektarbeiten (PVJ-V),
- Verteidigung (PVV-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(5) Hausarbeiten, Belege, Referate, Präsentationen, mündliche Prüfungen und die Verteidigung können auch als Gruppenarbeit von zwei Studierenden (mündliche Prüfungen von höchstens vier Studierenden) gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag der einzelnen Studierenden nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen an eine entsprechende Prüfung genügt.

(6) Klausuren sind schriftliche Aufsichtsarbeiten. In Klausurarbeiten sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, gestellte Aufgaben oder Themen in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten. Den Studierenden können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit kann von 40 bis 240 Minuten betragen. Klausurarbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Regelungen nach § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 1.

(7) Hausarbeiten werden von den Studierenden selbstständig ohne Aufsicht durch Prüfungspersonal der HTWK Leipzig angefertigt. Konsultationen sind möglich. In Hausarbeiten bearbeiten die Studierenden ein schriftlich vorgegebenes Thema (z.B. Planungsaufgabe, Berechnungen, Literaturrecherche) innerhalb einer vorgegebenen Frist. Mit dem Abfassen einer Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen können.

(8) Testate sind schriftliche Aufsichtsarbeiten. In Testaten soll die oder der Studierende zeigen, dass er eine Lehrveranstaltung erfolgreich besucht hat und inhaltlich die wesentlichen Themen zusammenfassen kann. Die Bearbeitungszeit kann von 30 bis 120 Minuten betragen.

(9) Belege werden von Studierenden selbstständig ohne Aufsicht durch Prüfungspersonal der HTWK Leipzig angefertigt. Konsultationen sind möglich. Durch Belege bearbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgabenstellungen oder Themen mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren. Belege werden häufig als Varianten einer typischen wissenschaftlichen oder praktischen Aufgabenstellung durch die Studierenden bearbeitet.

(10) Projektarbeiten werden von Studierenden selbstständig ohne Aufsicht durch Prüfungspersonal der HTWK Leipzig angefertigt. Konsultationen sind möglich. Innerhalb von Projektarbeiten wird durch die Studierenden eine praxisnahe bzw. wissenschaftliche Aufgabenstellung bearbeitet. Während der Projektbearbeitung werden durch den Studierenden Lösungsansätze erarbeitet, realisiert und durch die schriftliche Projektarbeit dokumentiert. Integrierter Bestandteil der Projektarbeit sind Zwischen- und Abschlusspräsentationen, in denen die Ergebnisse fachlich diskutiert werden. Projektarbeiten eignen sich zur Entwicklung der Teamfähigkeit und können je nach Aufgabenstellung von maximal vier Studierenden als gemeinschaftliche Prüfungsleistung bearbeitet werden. Projektarbeiten können je nach Aufgabenstellung auch als Feld- und Fallstudien, Portfolio oder Planspiele durchgeführt werden.

(11) Durch einen Entwurf befasst sich die oder der Studierende mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der Präsentation der Ergebnisse in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen, etc.

(12) In Computerarbeiten/Prüfungen am Computer werden durch die Studierenden vorgegebene Aufgabenstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellen von Programmen bearbeitet. Für diese Prüfungsform gelten die formalen Festlegungen von Klausuren.

(13) Durch mündliche Prüfungen/ mündliche Fachgespräche sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage sind.

(14) In Referaten tragen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Bearbeitung einer Aufgabenstellung mündlich - und gegebenenfalls unter Verwendung von Präsentations- und Visualisierungsmedien - mit anschließender fachlicher Diskussion vor. Als Bearbeitungszeit wird im Studienablauf- und Prüfungsplan die Dauer des vorgetragenen Referates angegeben. Eine anschließende fachliche Diskussion sollte die Zeitdauer des eigentlichen mündlichen Referatsvortrags nicht überschreiten.
Eine schriftliche Ausarbeitung ist nicht Bestandteil dieser Prüfungsform. Für diese Prüfungsform gelten die formalen Festlegungen von mündlichen Prüfungen.

(15) Im Rahmen einer Verteidigung oder eines Kolloquiums werden durch die Studierenden die
Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfung gegenüber einem (Fach)Publikum vorgetragen. An den Vortrag schließt sich zum Thema der Aufgabenstellung eine fachliche Diskussion mit Beantwortung themenbezogener Fragen an. Im Studienablauf- und Prüfungsplan ist die komplette Dauer der Verteidigung oder des Kolloquiums einschließlich fachlicher Diskussion angegeben. Für diese Prüfungsform gelten die formalen Festlegungen von mündlichen Prüfungen.

(16) Elektronische Klausuren sind unter Aufsicht abgenommene Prüfungen, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Sie können insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben sowie in Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) bestehen. Die Bearbeitungszeit kann von 60 bis 120 Minuten betragen. Für E-Klausuren gelten § 8 Abs. 20 und 21 entsprechend. Ergänzend zum Prüfungsprotokoll sind die Eingaben, Funktion und Operationen der verwendeten Prüfungscomputer anonym aufzuzeichnen. Vor Beginn der Prüfung ist die technische Betriebsbereitschaft der Prüfungscomputer festzustellen.

(17) Die hinreichende Teilnahme (TB) an einer Lehrveranstaltung gilt als erfolgreiche Ablegung der Prüfungsleistung im Sinne dieser Ordnung. Die hinreichende Teilnahme zum Erreichen des Lernziels setzt den Nachweis der Anwesenheit in mindestens 85% der Lehrveranstaltungen voraus. Soweit im Falle des Nichterreichens der vorstehenden Quote Gründe mitursächlich waren, die Rücktrittsgründe im Sinne dieser Ordnung darstellen, kann auf Antrag der Prüfungsausschuss eine anderweitige Prüfungsleistung zum Nachweis des Erreichens des Lernziels festlegen. Teilnahmebescheinigungen können auch für digitale Lehrformate erteilt werden (PVTB).

(18) Im Rahmen einer Präsentation erfolgt die Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und für ein Laien- oder Fachpublikum entsprechend der jeweiligen Fachkultur vorzutragen.

(19) In der Regel werden Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, elektronische Klausuren und Prüfungen am Computer einmal im Semester angeboten und finden im Anschluss an die Vorlesungszeit in der jeweiligen Prüfungsperiode statt.
Projektarbeiten, Laborarbeiten und Referate werden als integraler Bestandteil einer Lehrveranstaltung in der Regel im Verlauf der Vorlesungszeit absolviert. Diese Prüfungen werden nur in dem Semester angeboten, in dem das Modul nach Studienablauf- und Prüfungsplan stattfindet.
Um die Arbeitslast für die Studierenden über die Vorlesungszeit hinaus auf das gesamte Semester zu verteilen, sollen die Prüfungsleistungen Hausarbeiten und Belege unter Beachtung der in der Modulbeschreibung und im Studienablauf- und Prüfungsplan

angegeben Bearbeitungsdauer bis zum Ende des Semesters abgegeben werden können, in dem das jeweilige Modul absolviert wird.

(20) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll die Prüferin oder der Prüfer erreichbar sein. Vor Beginn von Aufsichtsarbeiten haben sich die Studierenden auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit amtlichen Lichtbildausweis bzw. Studierendenausweis auszuweisen. Über den Verlauf von Aufsichtsarbeiten ist von der aufsichtführenden Person eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Prüfung enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken muss. Es ist von einem der jeweiligen Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben. Bei Prüfungen am Computer und elektronischen Klausuren soll zudem den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, sich mit dem Prüfsystem vor Beginn der Prüfung vertraut zu machen. Das technische Funktionieren ist durch das Aufsichtspersonal sicher zu stellen. Die elektronischen Daten zur Prüfung müssen eindeutig, unverwechselbar und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet und gespeichert bzw. archiviert werden.
Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfenden und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu unterzeichnen.

(21) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, der Prüferin oder des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Online-Bekanntgabe mitzuteilen. Die Bekanntgabe hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Datum der Online-Bekanntgabe folgende Tag.

(22) Voraussetzung für den Einsatz von Videoprüfungen nach Absatz 3 und 4 ist die Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn die Prüfung ohne Widerspruch begonnen wird. Sofern Studierende nicht über eine geeignete technische Ausstattung verfügen, um an der Prüfungsform Videokonferenz teilzunehmen, wird die Ausrüstung auf Antrag von der Hochschule bereitgestellt. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in Textform an den Prüfer oder die Prüferin zu richten. Liegt das ausdrückliche Einverständnis der oder des Studierenden nicht vor und tritt sie oder er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die Prüfung in der jeweils entsprechenden Präsenzform durchzuführen. Die Prüfung findet in diesem Fall zum nächstmöglichen regulären Termin statt, an dem die Prüfung in dieser Form angeboten wird.

(23) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.

(24) Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen, ob die zu Prüfende oder der zu Prüfende mit dem verwendeten technischen System vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie alle Prüfenden oder Beisitzenden in Sichtkontakt sind. Dies gilt nicht für Prüfungs(vor)leistungen in Form einer Präsentation (PP-V und PVP-V), die im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form einer Videokonferenz vor einer Gruppe von Studierenden abgenommen werden.
Nicht zur Durchführung der Prüfung erforderliche Kommunikationsgeräte im Raum der zu prüfenden Person (z.B. Telefone, Smartphones) sind auszuschalten. Zeitanteile, die für die Videokonferenzverbindung notwendig sind (z.B. Aufbauen der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet.

(25) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist auf Verlangen der Prüfenden oder des Prüfenden der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument sichtbar vorzuweisen.

(26) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzenden oder eines sachkundigen Beisitzenden zu bewerten. Beisitzende haben keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung.

(27) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen. Im Protokoll muss der Verlauf der Prüfung, beginnend mit dem Einrichten der Videokonferenzverbindung bis hin zum Trennen der Verbindung protokolliert werden.

(28) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidatin oder -kandidat und Prüferin oder Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 7 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Störung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist unter Anberaumung eines Ersatzprüfungstermins, möglichst noch im gleichen Semester, vollständig zu wiederholen.
Sofern eine Verbindungsunterbrechung in einer Videokonferenzprüfung länger als 7 Minuten besteht und im letzten Drittel der Prüfungszeit stattfindet, kann der Prüfer oder die Prüferin abweichend davon nach billigem Ermessen eine Fortsetzung der Prüfung

gestatten. Der Prüfer oder die Prüferin fragt die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten nach der Wiederherstellung der Verbindung, ob er oder sie mit einer Fortsetzung der Prüfung einverstanden ist. Die Studierenden können der Fortsetzung der Prüfung widersprechen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist unter Anberaumung eines Ersatzprüfungstermins, möglichst noch im gleichen Semester, vollständig zu wiederholen. Eine Fortsetzung der Prüfung ist nicht zu gewähren, wenn die Verbindungsunterbrechung mehr als ein Drittel der regulären Prüfungsdauer erreicht.

(29) Mündliche Prüfungen in der Videokonferenz können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfkandidatinnen und Prüfungskandidaten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 22 bis 27. Im Falle der Verbindungsstörung, die nicht alle Teilnehmenden der Gruppenprüfung betrifft, wird die Gruppenprüfung bis zur Beseitigung der Verbindungsstörung unterbrochen. Kann die Verbindungsstörung nicht innerhalb von 7 Minuten beseitigt werden, gilt diese für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die von der Störung betroffen sind, als nicht abgelegt. Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten unter Anberaumung eines Ersatzprüfungstermins, möglichst noch im gleichen Semester, vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfkandidatinnen und Prüfungskandidaten wird unter Verlängerung der Zeit der Unterbrechung fortgesetzt. Gleiches gilt für die von der Verbindungsstörung betroffene Prüfungskandidatin oder den betroffenen Prüfungskandidaten, soweit die Beseitigung der Verbindungsstörung unter 7 Minuten dauert. Soweit eine weitere Verbindungsstörung bei demselben Prüfungskandidaten oder derselben Prüfungskandidatin auftritt, ist die Prüfung für diesen Kandidaten oder diese Kandidatin sofort beendet und muss vollständig wiederholt werden. Für die verbliebenen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird die Prüfung in diesem Fall ohne weitere Unterbrechung fortgesetzt.

(30) Soweit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 22 bis 29 sinngemäß.

(31) Als digitale Distanzprüfungen kommen digitale Hausarbeiten zum Einsatz. In der digitalen Hausarbeit (Open-Book-Prüfung) bearbeiten Studierende ein vorgegebenes Thema oder vorgegebene Aufgabenstellungen innerhalb einer vorab durch den Studienablauf- und Prüfungsplan festgelegten und bekannt gegebenen begrenzten Frist mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen mit den wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst zu bearbeiten und darzustellen. Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt zeitgleich für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten elektronisch über das Bildungsportal OPAL, ebenso die Abgabe der Lösung durch Abspeichern auf dem Bildungsportal OPAL oder hilfsweise durch Übersendung als Datei oder digitale Ablichtung der Lösung an eine in der

Aufgabenstellung benannte E-Mail-Adresse. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 60 und 300 Minuten. Durch die Abgabe einer Lösung erklären die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, dass sie die Aufgabenstellung eigenständig und nicht mit unerlaubten Hilfsmitteln bearbeitet hat. Im Übrigen gelten die Regelungen für Hausarbeiten entsprechend.

§ 8
Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung physischer oder psychischer Art nicht und nur eingeschränkt in der Lage sind, unter den vorgegebenen Bedingungen eine Prüfung abzulegen, und dadurch gegenüber den anderen Prüfungsteilnehmenden konkret benachteiligt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs.

(2) Ein Nachteilsausgleich kann nicht gewährt werden, wenn die Beeinträchtigung die in der Prüfung zu ermittelnde Fähigkeit selbst betrifft oder eine persönlichkeitsbedingte generelle inhaltlich prüfungsbezogene Leistungsbeeinträchtigung darstellt.

(3) Der Antrag soll im Regelfall für Prüfungen im Wintersemester bis spätestens zum 30.11. und im Sommersemester bis spätestens zum 31.05. des jeweiligen Jahres gestellt werden und soll mindestens einen Vorschlag zu einem Nachteilsausgleich enthalten. An den Vorschlag ist der Prüfungsausschuss nicht gebunden.

(4) Der Antrag kann für mehrere Prüfungen oder Prüfungszeiträume gestellt und bewilligt werden. Abhängig von dem auszugleichenden Nachteil kann beispielsweise eine verlängerte Bearbeitungszeit, die Gewährung von Erholungspausen, die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart oder auch die Gewährung von persönlichen oder technischen Assistenzen gestattet werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Beibringung eines ärztlichen Attestes verlangen. Auf Wunsch der Studierenden ist die oder der Beauftrage der Hochschule für Studierende mit Beeinträchtigung vor Entscheidung des Prüfungsausschusses zu beteiligen.

(6) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung berät in Fragen des Verfahrens zum Nachteilsausgleich.

§ 9
Besondere Bestimmungen für Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungstermine von Prüfungsvorleistungen werden in den jeweiligen Veranstaltungen durch die Prüfenden bekanntgegeben.

(2) Hausarbeiten, Belege, Projektarbeiten und Referate als Prüfungsvorleistungen sollen in der Regel semesterbegleitend bearbeitet werden. Werden diese Prüfungsvorleistungen nicht semesterbegleitend bearbeitet, sind deren Aufgabenstellungen bis spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsende auszugeben.

(3) Prüfungsvorleistungen unterliegen nicht der Protokollpflicht und der Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Vorlesungsende bekannt zu geben.

§ 10
Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass die Studierenden im Masterstudiengang Soziale Arbeit der HTWK Leipzig immatrikuliert sind. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-)Zulassung wird durch Online-Bekanntgabe in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen mitgeteilt.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn

a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
b.) eine nach dem Studienablauf- und Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) Studierende sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. Für Prüfungen, die während einer

Beurlaubung oder innerhalb der Praxisphase abgelegt werden sollen, hat sich die oder der Studierende im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die oder der Studierende automatisch angemeldet.

(5) Studierende können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt innerhalb der für den Prüfungstermin angegebenen Abmeldefrist abmelden. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 11
Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und ECTS-Punkten

(1) An der HTWK Leipzig oder an einer anderen Hochschule erbrachte Studienzeiten, (berufs-) praktische Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, es sei denn, der Prüfungsausschuss weist wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nach. Die Anerkennung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Berücksichtigung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hochschulkolleg der HTWK Leipzig.

(2) Die Anerkennung kann nur auf Antrag der Studierenden erfolgen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anerkennung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntmachung des Erstprüfungstermins der Prüfung, hinsichtlich der die Anerkennung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungen nach § 10 Abs. 5. Die Feststellung der Anerkennung trifft Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement).

(3) Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Studienzeiten, (berufs-) praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte auf Antrag der Studierenden angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen und geeigneten Unterlagen zu stellen. Ein Anrechnungsantrag muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Die Anrechnung erfolgt, soweit die Vorleistungen nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Soziale Arbeit an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Anrechnung darf nicht mehr als die Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte betragen. Übersteigen die anrechenbaren Leistungen diesen Umfang, so ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses verbindlich festzulegen, auf welche Leistungen die Anrechnung erfolgen soll.

(4) Die Versagung der Anerkennung oder Anrechnung ist in Textform zu begründen.

(5) Anerkannte Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Masterstudiengangs Soziale Arbeit der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Liegt keine unmittelbare Vergleichbarkeit nach Satz 1 vor, erfolgt die Anerkennung anhand geeigneter ECTS-Einstufungstabellen. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich“ bewertet.

§ 12
Mastermodul

(1) Das Mastermodul besteht aus dem Masterseminar (2 SWS unbenotet), der Masterarbeit und dem Masterkolloquium. Aus den dabei erzielten Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis drei (Masterarbeit) zu eins (Masterkolloquium).

(2) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig auf Vorschlag der Studierenden betreut. Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Die Studierenden können das Thema der Masterarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte aus den vorherigen Semestern erreicht sind. Machen die Studierenden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihnen einen Monat nach Ergebnisbekanntgabe des - abgesehen vom Mastermodul - letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe hat die oder der Studierende einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.

(4) Die Masterarbeit muss in der im Studienablauf- und Prüfungsplan festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt in digitaler Form eingereicht werden. Die Übersendung der Datei mit der Prüfungsleistung muss fristgerecht per E-Mail oder durch Einreichung eines Datenträgers per Post oder Einwurf in die Fristenbriefkästen der HTWK Leipzig oder über eine dafür zugelassene elektronische Dateiablage erfolgen. Das Regelformat ist eine PDF-Datei. Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Masterarbeit selbstständig

angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden erklären mit Abgabe ihr Einverständnis, dass die Masterarbeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Geheimhaltungsinteressen bei kooperativ erstellten Arbeiten zum Zweck der Prüfung der Eigenständigkeit des Erstellens der Arbeit mit einer aktuellen Plagiatssoftware untersucht werden darf. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit wird durch die Prüfenden festgelegt, ob zusätzlich zur digitalen Fassung der Abschlussarbeit ein oder zwei gebundene Papierexemplare der Arbeit eingereicht werden müssen. Das gebundene Papierexemplar ist direkt bei den Gutachtenden abzugeben. Maßgeblich für die Bewertung ist auch in diesem Fall das digitale Exemplar. Mit der Abgabe der Arbeit ist die Erklärung zum geistigen Eigentum einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der oder des Studierenden in Textform verlängert werden.
Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person. Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal 2 Monate gewährt werden.

(5) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Zum Kolloquium zugelassen wird nur, wer - neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen - eine mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertete Masterarbeit nachweist. Die Zulassung soll spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(6) In dem Masterkolloquium sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, in einem Vortrag den Inhalt der Masterarbeit, die Methodik der Themenbearbeitung und die gewonnenen Ergebnisse darzustellen und zu erläutern. In einer daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion sollen sie sich Fragen zum Thema der Masterarbeit stellen. Der Vortrag soll 20 Minuten dauern, das Masterkolloquium insgesamt einen Zeitraum von 50 Minuten nicht überschreiten.

(7) Das Kolloquium wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfenden (Prüfungskommission) durchgeführt. Der Prüfungskommission soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Masterarbeit angehören. Sie wird durch eine Professorin oder einen Professor der HTWK Leipzig als Vorsitzende oder Vorsitzender geleitet.

§ 13
Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen sollen schnell und in für die Studierenden nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen ist stets, die Bewertung mündlicher Prüfungen auf Verlangen der Studierenden in Textform zu

begründen. Die Masterarbeit soll spätestens zwei Monate, sonstige schriftliche Prüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Mündliche Prüfungen/mündliche Fachgespräche müssen von mindestens zwei Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzenden bewertet werden. Für Prüfungsaufgaben mit Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (MultipleChoice-Prüfung) gilt Satz 1 für die Erstellung der Prüfungsaufgaben entsprechend. Die Masterarbeit muss von zwei Prüfenden bewertet werden.

(3) Prüfungen können nur nach dem folgenden Bewertungssystem bewertet werden:

Note	**Prädikat**	**Beschreibung**
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 **2,0** 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 **3,0** 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 **4,0**	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Abweichend dazu werden Prüfungen der Kandidaten wie folgt bewertet, soweit ein Anteil der für das Bestehen notwendigen Prüfungsleistung aus Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfung) besteht:

Note	**Prädikat**	**Beschreibung**
1,0	sehr gut	wenn mindestens 90 Prozent, der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,

1,3		wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,
1,7	gut	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent, der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,
2,0		wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent, der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,
2,3		wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent, der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,
2,7	befriedigend	wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent, der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,
3,0		wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent, der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,
3,3		wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent, der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,
3,7	ausreichend	wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent, der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,

4,0		wenn keine oder weniger als 10 Prozent, der über die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 hinausgehend gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind,
5,0	nicht ausreichend	wenn die Bestehensgrenze nach § 14 Abs. 1 nicht erreicht wurde.

Bei Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die vorstehenden Bedingungen ebenso. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem in hergebrachter Form bewerteten Anteil gebildet. Sollte sich nach der Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ergeben, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Geprüften auswirken.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen, kann eine Prüfungsleistung ohne Notengebung (unbenotet) bewertet werden. Diese wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist im Studienablauf- und Prüfungsplan entsprechend gekennzeichnet. Die Bewertung "nicht bestanden" entspricht der Note 5 (nicht ausreichend).

(4) Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen eine Modulnote gebildet. Die Modulnotenbildung erfolgt nachdem alle Prüfungsleistungen des Moduls bewertet wurden. Wird im Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einbezogenden Prüfungsleistungen. Dabei bleiben unbenotete Prüfungsleistungen unberücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen müssen zum Bestehen der Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet sein und können nicht kompensiert werden.

(5) Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. Wird im Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(6) Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung „nicht bestanden“ entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt.

(7) Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach Studienablauf- und Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	**Gesamtprädikat**
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wurde die Abschlussarbeit von nur einer Prüferin oder einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Wird auch in der dritten Bewertung die Note 5 (nicht ausreichend) vergeben, ist die Abschlussarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Auch wenn sich danach ein arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Abschlussarbeit mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Aus dem nach Studienablauf- und Prüfungsplan entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Modulnoten errechnet sich die Abschlussnote der Masterprüfung. Absatz 7 gilt entsprechend.
Neben der Abschlussnote wird zusätzlich eine Einordnung der erzielten Note in Relation zu anderen Absolventinnen und Absolventen des Studienganges ausgewiesen. Sie folgt den aktuellen Empfehlungen des ECTS-Users' Guide und wird in der Regel auf der Grundlage der Notenverteilungen des Abschlussjahrganges und zwei vorhergehender Jahrgänge errechnet und im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 14
Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. Abweichend dazu sind Prüfungen mit einem Anteil an Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfung) nach § 13 Absatz 3 Satz 2 dann bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der

Prüflinge unterschreitet, die in den letzten drei Jahren im regulären Erstversuch an dieser Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). Solange die vorliegenden Bewertungen noch keine drei vollen Kalenderjahre umfassen, ist die Prüfung auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet. Stehen die Bewertungen dieses Prüfungstermins am 14. Werktag nach dem letzten Tag der Prüfung für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung den zu diesem Zeitpunkt bewerteten Prüfungsarbeiten zu errechnen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Studienablauf- und Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 13 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Die nicht kompensierbaren Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen und dem Studienablauf- und Prüfungsplan. Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(3) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Wiederholung einer ersten Wiederholungsprüfung (zweite Wiederholungsprüfung) bedarf der schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 4 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(6) Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird den Studierenden auf schriftlichen

Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Die Studierenden erhalten eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald sie ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben haben.

§ 15
Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden in einem Prüfungstermin, zu dem sie angemeldet sind, unentschuldigt fehlen oder wenn sie eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreiten (Versäumnis). Eine Prüfung gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn die Studierenden ohne triftigen Grund erklären, eine Prüfung, zu der sie endgültig angemeldet sind/waren, nicht gelten lassen zu wollen (grundloser Rücktritt).

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit folgenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen und dabei die Anerkennung als Versäumnis- bzw. Rücktrittsgrund zu beantragen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(3) Im Krankheitsfall haben die Studierenden innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist einen ärztlichen Nachweis zu erbringen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht im Regelfall eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als nicht unwahrscheinlich vermuten oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht geeignet, die Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen. Als prüfungsunfähig gilt auch, wer glaubhaft macht, dass ein der eigenen elterlichen Sorge unterfallendes Kind krank (gewesen) ist.

(4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn die Studierenden versuchen, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Wer den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 sind die Studierenden zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll zuvor abgemahnt werden.

§ 16
Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird den Studierenden unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis muss insbesondere

a.) den Studiengang,
b.) die Noten und ECTS-Punkte sämtlicher Modulprüfungen,
c.) das Thema der Masterarbeit sowie
d.) die Abschlussnote und das Gesamtprädikat der Masterprüfung

enthalten. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde über die Verleihung des Grades "Master of Arts" (Masterurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. Die Masterurkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Absatz 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Zusätzlich zu Zeugnis und Masterurkunde wird den Studierenden eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz. Das Zeugnis wird ergänzend als „Transcript of Records“ in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Die Masterprüfung kann nach Anhörung der oder des Studierenden für "nicht bestanden" erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die Vergabe der Sanktionsnote nach § 15 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

(5) Zeugnisse, Masterurkunden, Diploma Supplements und Transcripts of Records werden durch das Prüfungsamt ausgestellt. Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements verlangen.

§ 17
Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren und eine Studierende oder ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus dem Kreis der Lehrenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorenschaft beträgt drei Jahre, die der Studierendenvertretung ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Studien- und Prüfungsordnung berührenden Fragen zuständig. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der hier getroffenen Regelungen und befindet im Rahmen des § 20 Abs. 4 über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studierenden ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. Er kann einzelne Aufgaben seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Im Zusammenhang mit Zulassung zur und Anerkennung der Praxisphasen werden die Aufgaben auf das Praxisreferat übertragen.

§ 18
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 6 SächsHSG erfüllt. Den Prüfenden obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.

(3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mit dieser Studien- und Prüfungsordnung vertraut sind und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzen. Beisitzende unterstützen die Prüferin bzw. den Prüfer administrativ. Beisitzenden steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(4) Prüfende und Beisitzende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19
Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen

(1) Die Studierenden betreffende Prüfungsunterlagen werden entsprechend der Archivordnung aufbewahrt und archiviert.

(2) Studierenden wird innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die Prüferenden im Benehmen mit den betreffenden Studierenden fest.

§ 20
Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren an der HTWK Leipzig findet hinsichtlich belastender Verwaltungsakte nach dieser Ordnung statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Rektorin bzw. dem Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiariats der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung der oder des Studierenden über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Die Studierenden sind zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung sollte eine nachvollziehbare Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung

einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die Rektorin bzw. der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 21
Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit wurde am 19. April 2023 vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften beschlossen. Der Senat wurde am 26. April 2024 ordnungsgemäß angehört. Die Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat[1] in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

[1] Genehmigt durch Beschluss vom 28. Mai 2024

Anlagen:

Anlage 1: Studienablauf- und Prüfungsplan Soziale Arbeit Master Praxisentwicklung und Forschung

Anlage 2: Modulhandbuch Soziale Arbeit Master Praxisentwicklung und Forschung

25SFM – Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit Master

Allgemein

Studiengangskürzel	25SFM Version: 1
Studiengang	Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit Master Practice Development and Research in Social Work | Master
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation (gültig ab)	2025
Status	Aktiv
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Leistungspunkte	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Für den Auslandsaufenthalt empfohlen	3. Fachsemester
Studiengangverantwortliche	Prof. Dr. phil. Heike Förster heike.foerster@htwk-leipzig.de
Hinweise	

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Struktureinheit / Modul	ECTS	SWS (Vorlesung/Seminar/Übung/Praktikum) Prüfungs(vor)leistung (Gewicht, Dauer)		
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung und Einführung in die Rechtstatsachenforschung Legal Framework for Practical Research Pflichtmodul S111	5	0/4/0/0 **PH** 8 Wo.		
Forschungswerkstatt I Research Workshop I Pflichtmodul S121	10	0/2/0/0 **PB**[2] 8 Wo.		
Praxiswerkstatt I Practical Workshop I Pflichtmodul S131	10	0/4/0/0 **PP**[2] 50% 30 Min. **PP**[2] 50% 30 Min.		
Evaluation, Praxis- und Versorgungsforschung Evaluative Research Methods, Practice Research, Health Services Research Pflichtmodul S142.1	5	0/4/0/0 **PP** 30 Min.		
Methoden entwickeln Development of Methods in Fields of Social Work Pflichtmodul S211	5		0/4/0/0 **PE** 4 Wo.	
Forschungswerkstatt II Research Workshop II Pflichtmodul S221	10		0/2/0/0 **PH** 8 Wo.	
Praxiswerkstatt II Practical Workshop II Pflichtmodul S231	10		0/4/0/0 **PH**[1] 8 Wo. **PP**[2] 30 Min.	
Kritik und Kritische Theorien (in der) Sozialer Arbeit Criticism and Critical Theories (of) Social Work Pflichtmodul S241	5		0/4/0/0 **PE** 4 Wo.	
Mastermodul Master Module Pflichtmodul S300.1	30			0/2/0/0 **TB**[2] **PH**[1] 75% 6 Mon. **PKQ**[1] 25% 50 Min.
Summe SWS pro Semester:		14	14	2
Summe ECTS-Credits pro Semester:		30	30	30

[*] - Zu diesem Modul ist eine neuere Modulversion in Bearbeitung oder veröffentlicht.
[1] - Die Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
[2] - Nicht benotete Prüfungsleistung, die bestanden sein muss.
[3] - Die Prüfungsleistung wird in einer Fremdsprache (siehe Lehrsprache) abgenommen.

PB - Prüfung Beleg | PE - Prüfung Entwurf | PH - Prüfung Hausarbeit | PKQ - Prüfung Kolloquium | PP - Prüfung Präsentation | TB - Teilnahmebescheinigung | Min. - Minuten | Mon. - Monate | Std. - Stunden | Wo. - Wochen | SWS - Semesterwochenstunde

S111 – Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung und Einführung in die Rechtstatsachenforschung

Modul	Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung und Einführung in die Rechtstatsachenforschung Legal Framework for Practical Research
Modulnummer	S111 Version: 0
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Niveau	Master
Dauer	1 Semester
Turnus	Sommersemester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. jur. Rainer Vor rainer.vor@htwk-leipzig.de
Dozierende	Prof. Dr. jur. Rainer Vor rainer.vor@htwk-leipzig.de
Sprache(n)	Deutsch in "S111-1 - Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung" Deutsch in "S111-2 - Rechtstatsachenforschung"
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Punkte
Workload	150 Stunden 75 Stunden in "S111-1 - Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung" 75 Stunden in "S111-2 - Rechtstatsachenforschung"
Lehrveranstaltungen	4 SWS (4 SWS Seminar) 2 SWS (2 SWS Seminar) in "S111-1 - Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung" 2 SWS (2 SWS Seminar) in "S111-2 - Rechtstatsachenforschung"
Selbststudienzeit	90 Stunden 45 Stunden in "S111-1 - Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung" 45 Stunden in "S111-2 - Rechtstatsachenforschung"
Prüfungsvorleistung(en)	Keine
Prüfungsleistung(en)	Prüfung Hausarbeit Modulprüfung | Prüfungsdauer: 8 Wochen | Wichtung: 100%
Lehr- und Lernformen	**S111-1 - Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung:** Seminar **S111-2 - Rechtstatsachenforschung:** Seminar
Medienform	**S111-1 - Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung:** keine Angabe **S111-2 - Rechtstatsachenforschung:** keine Angabe

Lehrinhalte/Gliederung	**S111-1 - Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung:** - Datenschutz - Schutz der Persönlichkeitsrechte - Verschwiegenheit - Zugangsrechte zur Nutzung von Daten aus Archiven, etc. zur Forschungszwecken - Einführung in die Forschungsförderung - ethische Standards in der Forschung - DFG Leitlinien **S111-2 - Rechtstatsachenforschung:** - Begriffsklärung - Ziele - Grundlagen - Methodik - Fallbeispiele - Bezug zur Sozialen Arbeit - gemeinsame Erarbeitung eines kleinen Beispielprojektes
Qualifikationsziele	- Vertiefte Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von (Praxis)forschung, Anwendung und Reflektion - Kleine Projekte der Rechtstatsachenforschung konzipieren und umsetzen
Zulassungsvoraussetzung	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Literaturhinweise	**S111-1 - Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung:** Literaturhinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben. **S111-2 - Rechtstatsachenforschung:** Literaturhinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben.
Aktuelle Lehrressourcen	**S111-1 - Rechtliche Rahmenbedingungen der (Praxis)forschung:** keine **S111-2 - Rechtstatsachenforschung:** keine
Hinweise	Keine Angabe
Verwendbarkeit	Master Soziale Arbeit
Link zu Kurs/Lernressourcen im OPAL/Moodle/etc.	

S121 – Forschungswerkstatt I

Modul	Forschungswerkstatt I Research Workshop I
Modulnummer	S121 Version: 0
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Niveau	Master
Dauer	1 Semester
Turnus	Sommersemester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. phil. Anja Pannewitz anja.pannewitz@htwk-leipzig.de
Dozierende	Prof. Dr. phil. Stefan Danner stefan.danner@htwk-leipzig.de Prof. Dr. Thilo Fehmel thilo.fehmel@htwk-leipzig.de Prof. Dr. phil. Anja Pannewitz anja.pannewitz@htwk-leipzig.de
Sprache(n)	Deutsch
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Punkte
Workload	300 Stunden
Lehrveranstaltungen	2 SWS (2 SWS Seminar)
Selbststudienzeit	270 Stunden
Prüfungsvorleistung(en)	Keine
Prüfungsleistung(en)	Prüfung Beleg Modulprüfung | Prüfungsdauer: 8 Wochen | Wichtung: 100% | nicht benotet
Lehr- und Lernformen	Seminar
Medienform	keine Angabe
Lehrinhalte/Gliederung	Forschung in einem ausgewählten Untersuchungsfeld mit Bezug zu Sozialer Arbeit - Formulierung eigener konkreter Forschungsfragen - Methodologische und theoretische Reflexion des eigenen Forschungsvorhabens - Entwicklung eines gegenstandsangemessenen methodischen Designs für die Forschung - Entwicklung des Erhebungsinstrumentes - Beginn einer eigenen empirischen Erhebung Reflexion des eigenen Prozesses des Feldzugangs und der Erhebung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, in einem ausgewählten Untersuchungsfeld mit Bezug zu Sozialer Arbeit ein eigenes Forschungsvorhaben zu konzipieren und die Erhebung eigenständig durchzuführen. Sie sind in der Lage, die gemachten Erfahrungen in adäquater Weise zu reflektieren und den Prozess der Erhebung in der Forschungsgruppe zu präsentieren.
Zulassungsvoraussetzung	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Literaturhinweise	Literaturhinweise erfolgen zu Beginn und während der Lehrveranstaltungen.

Aktuelle Lehrressourcen	keine
Hinweise	Keine Angabe
Verwendbarkeit	Master Soziale Arbeit
Link zu Kurs/Lernressourcen im OPAL/Moodle/etc.	

S131 – Praxiswerkstatt I

Modul	Praxiswerkstatt I Practical Workshop I
Modulnummer	S131 Version: 0
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Niveau	Master
Dauer	1 Semester
Turnus	Sommersemester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. phil. Heike Förster heike.foerster@htwk-leipzig.de
Dozierende	Prof. Dr. Friedemann Affolderbach friedemann.affolderbach@htwk-leipzig.de Dozentin/Dozent in: "Praxiswerkstatt I" Prof. Dr. phil. Heike Förster heike.foerster@htwk-leipzig.de Dozentin/Dozent in: "Praxiswerkstatt I" Prof. Dr. med. MPH Jörg-Achim Weber weber@htwk-leipzig.de Dozentin/Dozent in: "Praxiswerkstatt I" Prof. Dr. Thilo Fehmel thilo.fehmel@htwk-leipzig.de Dozentin/Dozent in: "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen"
Sprache(n)	Deutsch in "Praxiswerkstatt I"
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Punkte
Workload	300 Stunden 240 Stunden in "Praxiswerkstatt I" 60 Stunden in "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen"
Lehrveranstaltungen	4 SWS (4 SWS Seminar) 2 SWS (2 SWS Seminar) in "Praxiswerkstatt I" 2 SWS (2 SWS Seminar) in "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen"
Selbststudienzeit	210 Stunden 180 Stunden in "Praxiswerkstatt I" 30 Stunden in "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen"
Prüfungsvorleistung(en)	Keine
Prüfungsleistung(en)	Prüfung Präsentation Modulprüfung | Prüfungsdauer: 30 Minuten | Wichtung: 50% | nicht benotet | nicht kompensierbar Prüfung Präsentation Prüfungsdauer: 30 Minuten | Wichtung: 50% | nicht benotet | nicht kompensierbar in "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen"
Lehr- und Lernformen	**Praxiswerkstatt I:** Seminar und Werkstatt **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen:** keine Angabe
Medienform	**Praxiswerkstatt I:** keine Angabe **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen:** keine Angabe

Lehrinhalte/Gliederung	**Praxiswerkstatt I:** - Konzeptionelle Entwicklung in einem ausgewählten Praxisfeld mit Bezug zu Sozialer Arbeit und möglichst in Kooperation mit einem freien oder öffentlichen Träger - Beschäftigung mit Veränderungsbedarfen in dem jeweiligen Praxisfeld - Hospitationen in den jeweiligen Praxisbereichen bei freien oder öffentlichen Trägern - Theoretische Auseinandersetzung mit Gesetzesänderungen, die zu Praxisanpassungen führen müssen - Erarbeitung einer Konzeption für die Veränderung in der Praxis Vorbereitung eines eigenen kleinen Projektes ggf. in Kooperation mit einem Träger **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen:** - Organisationaler Wandel zwischen unintendierter Dynamik und intentionaler Gestaltung - Theorien der Organisation und des organisationalen Wandels - Dimensionen des organisationalen Wandels und des Veränderungsmanagements - Prozesse organisationalen Wandels als Managementaufgabe
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt sich mit aktuellen Herausforderungen der Praxis auseinanderzusetzen und ein eigenes Praxisvorhaben zu konzipieren. Sie sind in der Lage sich mit gesetzlichen Veränderungen auseinanderzusetzen und daraus Ableitungen für notwendige Veränderungen in der Praxis zu treffen.
Zulassungsvoraussetzung	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Literaturhinweise	**Praxiswerkstatt I:** Literaturhinweise erfolgen zu Beginn und während der Lehrveranstaltung. **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen:** Literaturhinweise erfolgen zu Beginn der Lehrveranstaltung.
Aktuelle Lehrressourcen	**Praxiswerkstatt I:** keine **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen:** keine
Hinweise	Keine Angabe
Verwendbarkeit	Master Soziale Arbeit
Link zu Kurs/Lernressourcen im OPAL/Moodle/etc.	

S142 – Evaluation, Praxis- und Versorgungsforschung

Modul	Evaluation, Praxis- und Versorgungsforschung Evaluative Research Methods, Practice Research, Health Services Research
Modulnummer	S142 Version: 1
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Niveau	Master
Dauer	1 Semester
Turnus	Sommersemester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. rer. med. Astrid Sonntag astrid.sonntag@htwk-leipzig.de
Dozierende	Prof. Dr. rer. med. Astrid Sonntag astrid.sonntag@htwk-leipzig.de
Sprache(n)	Deutsch
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Punkte
Workload	150 Stunden
Lehrveranstaltungen	4 SWS (4 SWS Seminar)
Selbststudienzeit	90 Stunden
Prüfungsvorleistung(en)	Keine
Prüfungsleistung(en)	Prüfung Präsentation Modulprüfung | Prüfungsdauer: 30 Minuten | Wichtung: 100%
Lehr- und Lernformen	keine Angabe
Medienform	keine Angabe
Lehrinhalte/Gliederung	- Methodologie der Versorgungs- und Praxisforschung - Praxisforschung zwischen Selbst- und Fremdbeobachtung - partizipative Forschung, Feldforschung - Triangulation - Wege der Theoriebildung
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der unterschiedlichen wissenschaftlichen Forschungstheorien sowie über wichtige Ansätze der Evaluations- und Versorgungsforschung. Sie verfügen über Kenntnisse der relevanten Forschungsdesigns in der Praxisforschung und sind in der Lage, in Zusammenarbeit mit Praktikerinnen und Praktikern konkrete Forschungsfragen zu formulieren, empirische Forschungsmethoden zu nutzen sowie ggf. zu modifizieren, um adäquate Lösungsstrategien auch für komplexe Forschungsfragen zu entwickeln. Die Studierenden verfügen insgesamt über umfassende theoretische Kenntnisse der Versorgungs- und Praxisforschung mit Bezug zu Qualitätsindikatoren in Feldern der Sozialen Arbeit.
Zulassungsvoraussetzung	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Literaturhinweise	Literaturhinweise erfolgen zu Beginn der Lehrveranstaltung.
Aktuelle Lehrressourcen	keine
Hinweise	Keine Angabe
Verwendbarkeit	Master Soziale Arbeit

Link zu Kurs/Lernressourcen im OPAL/Moodle/etc.	

S211 – Methoden entwickeln

Modul	Methoden entwickeln Development of Methods in Fields of Social Work
Modulnummer	S211 Version: 0
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Niveau	Master
Dauer	1 Semester
Turnus	Wintersemester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. phil. Heike Förster heike.foerster@htwk-leipzig.de
Dozierende	Prof. Dr. phil. Heike Förster heike.foerster@htwk-leipzig.de
Sprache(n)	Deutsch
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Punkte
Workload	150 Stunden
Lehrveranstaltungen	4 SWS (4 SWS Seminar)
Selbststudienzeit	90 Stunden
Prüfungsvorleistung(en)	Keine
Prüfungsleistung(en)	Prüfung Entwurf Modulprüfung | Prüfungsdauer: 4 Wochen | Wichtung: 100%
Lehr- und Lernformen	Seminar und Werkstatt
Medienform	keine Angabe
Lehrinhalte/Gliederung	- Methodenentwicklung als reflexives und kreatives Element professionellen Handelns - Anwendung vertieften Fall- und Handlungswissens in ausgewählten Handlungsfeldern Sozialer Arbeit unter Berücksichtigung theoretischer Methodendiskussionen und systemischer Handlungsprämissen - kreative individuelle Erarbeitung angemessener mehrstufiger Handlungsstrategien unter Zielfokussierung im Prozessgeschehen - Methodenerprobung und -diskussion, Würdigung
Qualifikationsziele	Die Studierenden erarbeiten anhand eigener Praxiserfahrungen aus dem Bachelorstudium sowie bisheriger oder aktueller Berufserfahrungen in Feldern Sozialer Arbeit komplexe differenzierte Methoden zur spezifischen Fall- oder Problembearbeitung im Prozessverlauf. Sie sind in der Lage, ihr Arbeitsfeld und die zugehörigen Rahmenbedingungen (räumlich, zeitlich, personell, finanziell, …) zu überschauen und hinsichtlich der Methodenwahl die Ressourcen und Handlungsprämissen einzuschätzen und angemessen zu nutzen. Im Rahmen der Methodenentwicklung formulieren sie individuelle sozialarbeiterische Zielstellungen unter Berücksichtigung offener und differierender möglicher Prozessverläufe. Unter Anwendung theoretischer Grundlagen sowie systemischer Ansätze und Methoden entwickeln sie eigene kreative Herangehensweisen und erproben sie in der Werkstatt sowie im Feld. Dabei üben und erweitern sie ihre Kompetenz zu zielfokussierter Prozessanalyse, -gestaltung und -reflexion als Kernkompetenz sozialarbeiterischen Handelns.
Zulassungsvoraussetzung	keine
Empfohlene Voraussetzungen	Keine Angabe
Literaturhinweise	Literaturhinweise erfolgen zu Beginn der Lehrveranstaltung.
Aktuelle Lehrressourcen	keine
Hinweise	Keine Angabe

Verwendbarkeit	Master Soziale Arbeit
Link zu Kurs/Lernressourcen im OPAL/Moodle/etc.	

S221 – Forschungswerkstatt II

Modul	Forschungswerkstatt II Research Workshop II
Modulnummer	S221 Version: 0
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Niveau	Master
Dauer	1 Semester
Turnus	Wintersemester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. phil. Anja Pannewitz anja.pannewitz@htwk-leipzig.de
Dozierende	Prof. Dr. phil. Stefan Danner stefan.danner@htwk-leipzig.de Prof. Dr. Thilo Fehmel thilo.fehmel@htwk-leipzig.de Prof. Dr. phil. Anja Pannewitz anja.pannewitz@htwk-leipzig.de
Sprache(n)	Deutsch
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Punkte
Workload	300 Stunden
Lehrveranstaltungen	2 SWS (2 SWS Seminar)
Selbststudienzeit	270 Stunden
Prüfungsvorleistung(en)	Keine
Prüfungsleistung(en)	Prüfung Hausarbeit Modulprüfung | Prüfungsdauer: 8 Wochen | Wichtung: 100%
Lehr- und Lernformen	keine Angabe
Medienform	keine Angabe
Lehrinhalte/Gliederung	Forschung in einem ausgewählten Untersuchungsfeld mit Bezug zu Sozialer Arbeit: - Weiterführung der begonnenen empirischen Untersuchung aus der Forschungswerkstatt I - Entwicklung eines passenden Auswertungsdesigns für die erhobenen empirischen Daten - Durchführung der Auswertung der empirischen Daten - Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse in der Forschungsgruppe - Verfassung eines Ergebnisberichtes
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, in einem ausgewählten Untersuchungsfeld mit Bezug zu Sozialer Arbeit ein selbst durchgeführtes Forschungsvorhaben in die Auswertung zu bringen. Sie sind in der Lage, die gewonnenen Forschungsergebnisse in adäquater Weise wissenschaftlich zu interpretieren zu verschriftlichen und in der Forschungsgruppe zu präsentieren.
Zulassungsvoraussetzung	erfolgreicher Abschluss Modul 121
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Literaturhinweise	Literaturhinweise erfolgen zu Beginn und während der Lehrveranstaltungen.
Aktuelle Lehrressourcen	keine
Hinweise	Keine Angabe
Verwendbarkeit	Master Soziale Arbeit

Link zu Kurs/Lernressourcen im OPAL/Moodle/etc.	

S231 – Praxiswerkstatt II

Modul	Praxiswerkstatt II Practical Workshop II
Modulnummer	S231 Version: 0
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Niveau	Master
Dauer	1 Semester
Turnus	Wintersemester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. phil. Heike Förster heike.foerster@htwk-leipzig.de
Dozierende	Prof. Dr. Friedemann Affolderbach friedemann.affolderbach@htwk-leipzig.de Dozentin/Dozent in: "Praxiswerkstatt II" Prof. Dr. phil. Heike Förster heike.foerster@htwk-leipzig.de Dozentin/Dozent in: "Praxiswerkstatt II" Prof. Dr. med. MPH Jörg-Achim Weber weber@htwk-leipzig.de Dozentin/Dozent in: "Praxiswerkstatt II" Prof. Dr. Thilo Fehmel thilo.fehmel@htwk-leipzig.de Dozentin/Dozent in: "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II"
Sprache(n)	Deutsch in "Praxiswerkstatt II"
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Punkte
Workload	300 Stunden 240 Stunden in "Praxiswerkstatt II" 60 Stunden in "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II"
Lehrveranstaltungen	4 SWS (4 SWS Seminar) 2 SWS (2 SWS Seminar) in "Praxiswerkstatt II" 2 SWS (2 SWS Seminar) in "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II"
Selbststudienzeit	210 Stunden 180 Stunden in "Praxiswerkstatt II" 30 Stunden in "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II"
Prüfungsvorleistung(en)	Keine
Prüfungsleistung(en)	Prüfung Hausarbeit Modulprüfung | Prüfungsdauer: 8 Wochen | Wichtung: 100% | nicht kompensierbar Prüfung Präsentation Prüfungsdauer: 30 Minuten | Wichtung: 0% | nicht benotet | nicht kompensierbar in "Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II"
Lehr- und Lernformen	**Praxiswerkstatt II:** Seminar und Werkstatt **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II:** keine Angabe
Medienform	**Praxiswerkstatt II:** keine Angabe **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II:** keine Angabe

Lehrinhalte/Gliederung	**Praxiswerkstatt II:** - Konzeptionelle Weiterentwicklung aus der Praxiswerkstatt I heraus - Abstimmung der erarbeiteten Konzeption ggf. mit einem Träger oder in der Praxisgruppe - Planung der Umsetzung der Konzeption in der Praxis - Reflexion der Umsetzung in der Praxisgruppe - Evaluation der Umsetzung gemeinsam mit dem Lehrenden und der Praxiseinrichtung - Präsentation der Ergebnisse des Umsetzungsprozesses in der Praxisgruppe Dokumentation des gesamten Prozesses in einer schriftlichen Arbeit **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II:** - Changemanagement, Transformationsmanagement, Integriertes Management - Veränderung und Stabilisierung von Organisationskulturen - Konfliktmanagement, Krisenmanagement, Führungskultur - Organisationale Ungewissheit und Methoden des (systemischen) Controllings
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt auf die aktuellen Herausforderungen der Praxis zu reagieren und ein eigenes Praxisvorhaben umzusetzen. Sie sind in der Lage, die Erfahrungen dabei zu dokumentieren und Wirkungen zur Veränderung zu evaluieren und in adäquater Weise zu präsentieren.
Zulassungsvoraussetzung	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxiswerkstatt I (131)
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Literaturhinweise	**Praxiswerkstatt II:** Literaturhinweise erfolgen zu Beginn und während der Lehrveranstaltung. **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II:** Literaturhinweise erfolgen zu Beginn der Lehrveranstaltung.
Aktuelle Lehrressourcen	**Praxiswerkstatt II:** keine **Veränderungsprozesse und Changemanagement in sozialen Organisationen II:** keine
Hinweise	Keine Angabe
Verwendbarkeit	Master Soziale Arbeit
Link zu Kurs/Lernressourcen im OPAL/Moodle/etc.	

S241 – Kritik und Kritische Theorien (in der) Sozialer Arbeit

Modul	Kritik und Kritische Theorien (in der) Sozialer Arbeit Criticism and Critical Theories (of) Social Work
Modulnummer	S241 [SAB 2.4] Version: 0
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Niveau	Master
Dauer	1 Semester
Turnus	Wintersemester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Friedemann Affolderbach friedemann.affolderbach@htwk-leipzig.de
Dozierende	Prof. Dr. Friedemann Affolderbach friedemann.affolderbach@htwk-leipzig.de
Sprache(n)	Deutsch
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Punkte
Workload	150 Stunden
Lehrveranstaltungen	4 SWS (4 SWS Seminar)
Selbststudienzeit	90 Stunden
Prüfungsvorleistung(en)	Keine
Prüfungsleistung(en)	Prüfung Entwurf Modulprüfung | Prüfungsdauer: 4 Wochen | Wichtung: 100%
Lehr- und Lernformen	Seminar und Lektürekurs
Medienform	keine Angabe
Lehrinhalte/Gliederung	Ein erster Schritt kritischer Theoriebildung ist die Kritik der (gesellschaftlichen und sozialarbeiterischen) Verha?ltnisse. Eine Theorie Sozialer Arbeit hat sich nicht einfach aus einer Verallgemeinerung der personalen „Hilfe“-Situation heraus zu entfalten, sondern muss die Rahmenbedingungen und Kontexte ihres Agierens in den Blick zu nehmen. Im Mittelpunkt kritisch-theoretischer U?berlegungen Sozialer Arbeit stehen der gesellschaftliche Kontext und die sich daraus ergebenden Widersprüche Sozialer Arbeit. Erst mit einer gesellschaftlichen und historischen Kontextualisierung Sozialer Arbeit, können die Interaktionsbeziehungen zwischen Professionellen und Adressat*innen kritisch produktiv reflektiert und mit emanzipatorischem Anspruch praktisch weiterentwickelt werden.
Qualifikationsziele	Die Studierenden entwickeln ein vertieftes Verständnis von Kritik und Kritischen Theorien Sozialer Arbeit und können vor diesem Hintergrund eigene professionelle Standpunkte reflexiv und kritisch begründet vertreten. Die Studierenden erkennen und verstehen die Widersprüche Sozialer Arbeit. Hieran anknüpfend gewinnen Sie Impulse für eine emanzipatorische Theorie und Praxis Sozialer Arbeit.
Zulassungsvoraussetzung	Keine
Empfohlene Voraussetzungen	keine
Literaturhinweise	Literaturhinweise erfolgen zu Beginn der Lehrveranstaltung.
Aktuelle Lehrressourcen	keine
Hinweise	Keine Angabe
Verwendbarkeit	Master Soziale Arbeit

Link zu Kurs/Lernressourcen im OPAL/Moodle/etc.	

S300 – Mastermodul

Modul	Mastermodul Master Module
Modulnummer	S300 Version: 1
Fakultät	FAS-SW: Sozialwissenschaften - Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften
Niveau	Master
Dauer	1 Semester
Turnus	Sommersemester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. phil. Heike Förster heike.foerster@htwk-leipzig.de
Dozierende	Alle Lehrenden
Sprache(n)	Deutsch in "S300-1 - Masterseminar" Deutsch in "S300-2 - Masterarbeit" Deutsch in "S300-3 - Masterkolloquium"
ECTS-Leistungspunkte	30 ECTS-Punkte
Workload	900 Stunden 90 Stunden in "S300-1 - Masterseminar" 720 Stunden in "S300-2 - Masterarbeit" 90 Stunden in "S300-3 - Masterkolloquium"
Lehrveranstaltungen	2 SWS (2 SWS Seminar) 2 SWS (2 SWS Seminar) in "S300-1 - Masterseminar" 0 SWS in "S300-2 - Masterarbeit" 0 SWS in "S300-3 - Masterkolloquium"
Selbststudienzeit	870 Stunden 60 Stunden in "S300-1 - Masterseminar" 720 Stunden in "S300-2 - Masterarbeit" 90 Stunden in "S300-3 - Masterkolloquium"
Prüfungsvorleistung(en)	Keine
Prüfungsleistung(en)	Teilnahmebescheinigung Wichtung: 0% | nicht benotet | nicht kompensierbar in "S300-1 - Masterseminar" Prüfung Hausarbeit Modulprüfung | Prüfungsdauer: 6 Monate | Wichtung: 75% | nicht kompensierbar Prüfung Kolloquium Modulprüfung | Prüfungsdauer: 50 Minuten | Wichtung: 25% | nicht kompensierbar
Lehr- und Lernformen	**S300-1 - Masterseminar:** Seminar **S300-2 - Masterarbeit:** keine Angabe **S300-3 - Masterkolloquium:** Kolloquium

Medienform	**S300-1 - Masterseminar:** keine Angabe **S300-2 - Masterarbeit:** keine Angabe **S300-3 - Masterkolloquium:** keine Angabe
Lehrinhalte/Gliederung	**S300-1 - Masterseminar:** - Betreuung bei der Erstellung der Masterarbeit - Findung und Eingrenzung des Forschungsvorhabens - Entwicklung des Forschungsdesigns - Ablauf- und Zeitplanung - weitere Inhalte bestimmen sich nach den Themenstellungen der Masterarbeit **S300-2 - Masterarbeit:** Bestimmt sich nach der Themenstellung der Masterarbeit. **S300-3 - Masterkolloquium:** Bestimmt sich nach der Themenstellung der Masterarbeit. Die Studierenden bereiten die Präsentation der Ergebnisse ihrer Masterarbeit vor und stellen diese im Kolloquium dar. Im Kolloquium erfolgt ein wissenschaftlicher Diskurs über die theoretischen Grundlagen und die Ergebnisse der Arbeit mit den Prüfenden.
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, ein umfassendes eigenes Forschungsprojekt zu konzipieren, eigenständig durchzuführen sowie die gewonnenen Forschungsergebnisse in schriftlicher Aufbereitung zu präsentieren. Sie sind befähigt, in einem wissenschaftlichen Gespräch in der (Fach-)Öffentlichkeit Inhalte, Methodik und Ergebnis der Masterarbeit zu erläutern sowie Fragen hierzu zu beantworten. Die Studierenden verfügen über umfassende Forschungskompetenz.
Zulassungsvoraussetzung	Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte aus den vorherigen Semestern erreicht sind.
Empfohlene Voraussetzungen	Keine Angabe
Literaturhinweise	**S300-1 - Masterseminar:** Literaturhinweise erfolgen zu Beginn der Lehrveranstaltung. **S300-2 - Masterarbeit:** keine Angabe **S300-3 - Masterkolloquium:** keine Angabe
Aktuelle Lehrressourcen	**S300-1 - Masterseminar:** keine **S300-2 - Masterarbeit:** keine **S300-3 - Masterkolloquium:** keine
Hinweise	Masterseminar kann auch online erfolgen, um Auslandsaufenthalte zu ermöglichen. Bitte §12 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung beachten.
Verwendbarkeit	Master Soziale Arbeit
Link zu Kurs/Lernressourcen im OPAL/Moodle/etc.	